

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Andreas Hartenfels (fraktionslos)

Landschaftsschutzgebiete und PV-Freiflächenanlagen

Die Kreisverwaltung Kusel sieht ein generelles Verbot von PV-Freiflächenanlagen in Landschaftsschutzgebieten für einen Zeitraum von zwei Jahren vor. Innerhalb dieses Zeitraums sollen keine Befreiungen für PV-Freiflächenanlagen mehr erteilt werden. Die Verbandsgemeinden und Bürgermeister wurden mit folgendem Text darüber informiert: „Guten Tag, wir informieren die Verbandsgemeinden im Landkreis Kusel, dass die Kreisverwaltung Kusel sich entschlossen hat, der Empfehlung des Beirats für Naturschutz zu folgen und befristet für die Dauer von zwei Jahren, beginnend ab dem 29. Juni 2023, keine Befreiungen gemäß § 7 BNatSchG von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen zum Bau von Freiflächen-PV Anlagen zu erteilen.“ Eine solche pauschale Vorgehensweise wäre kontraproduktiv für die Umsetzung der Energiewende und die Einhaltung unserer Klimaziele.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ist es zulässig, pauschal die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Landschaftsschutzgebieten zu untersagen und keine Befreiungen zu erteilen?
2. Ist das Vorgehen der Kreisverwaltung Kusel vereinbar mit dem in § 2 EEG verankerten Grundsatz, in dem die Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegt?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, dieses hier skizzierte Vorgehen der Kreisverwaltung zu beenden?
4. Ist ein generelles Verbot für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Landschaftsschutzgebieten für den Zeitraum von zwei Jahren vereinbar mit den klimapolitischen Zielen der Landesregierung?
5. Ist ein generelles Verbot für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Landschaftsschutzgebieten für den Zeitraum von zwei Jahren vereinbar mit den klimapolitischen Vereinbarungen, die sich aus dem kommunalen Klimapakt zwischen Kommunen und der Landesregierung ergeben?

Andreas Hartenfels